

Oktober 2017

Die drei häufigsten Pannen bei Bewirtungsrechnungen

Vermeiden Sie diese drei häufigsten Fehler im Zusammenhang mit Bewirtungsbelegen:

- **Die Rechnungen ist an jemand anderen adressiert** (z. B. einen leitenden Mitarbeiter): „Die auf einen anderen Steuerpflichtigen ausgestellte Rechnung genügt den Nachweiserfordernissen nicht.“
- **Sie vergessen sich selbst als „Bewirtenden“**: „Weder die entsprechende Angabe des Klägers als Bewirtendem auf den von ihm erstellten Eigenbelegen noch die eingereichten Kreditkartenabrechnungen machten die erforderliche Angabe des Steuerpflichtigen auf den Rechnungen entbehrlich.“
- **Die Rechnung ist nicht adressiert**: Hier ergibt sich zwar seit diesem Jahr eine Erleichterung, weil die Grenze, ab der die Adresse auf die Rechnung muss, per 1. Januar 2017 auf 250 Euro brutto angehoben wurde. Diese Grenze dürfte nur noch bei großen Runden bzw. echtem Gourmet-Essen überschritten werden. Aber dennoch: Ab 250,01 Euro wird nicht nur Vorsteuerabzug, sondern auch der Betriebsausgabenabzug gestrichen, wenn die Rechnung des Restaurants nicht an Ihr Unternehmen (Name, Anschrift) adressiert ist. Hinweis, falls Sie Ihre 2016er-Bewirtungsrechnungen durchgehen: Da galt noch eine Grenze von 150 Euro.

Welche Lieferscheine Sie weiter aufheben müssen

Lieferscheine mussten Sie bis 2016 sechs Jahre aufbewahren. Diese Vorgabe ist in dieser generellen Form seit diesem Jahr weggefallen. Lieferscheine können nun sofort vernichtet werden, sobald die Rechnung eingegangen ist oder verschickt wurde. Doch es gibt **zwei Ausnahmen**:

Ausnahme 1: Der Lieferschein ist Bestandteil der Rechnung: Dann ist es verboten, den Lieferschein zu vernichten. Wenn auf der Rechnung zum Beispiel steht „Lieferung von 100 PCs laut Lieferschein vom 14.09.2017“, dann ist hier die Rechnung ohne Lieferschein unvollständig. Der Lieferschein muss auch weiterhin sechs Jahre aufbewahrt werden.

Ausnahme 2: Der Lieferschein ist Buchungsbeleg. Auch dann dürfen Sie ihn nicht vernichten. Wenn Sie den Wareneingang bereits aufgrund des Lieferscheins buchen und gar nicht erst die Rechnung abwarten, ist er Buchungsbeleg. Und dann muss er eben weiterhin aufbewahrt werden, und zwar zehn Jahre, so wie andere Buchungsbelege auch. Dass man Lieferscheine verbucht, kommt in kleineren Unternehmen allerdings selten vor.

Oktober 2017

Dashcam-Bilder können in bestimmten Fällen im Zivilprozess verwendet werden

Das Oberlandesgericht (OLG) Nürnberg hat entschieden, dass Dashcam-Bilder in einem Zivilprozess im Einzelfall verwendet werden dürfen, um den Hergang eines Verkehrsunfalls aufzuklären.

Hintergrund war ein Unfall auf der Autobahn A5, bei dem ein Lkw auf einen Pkw auffuhr. Der LKW-Fahrer wurde vom PKW-Fahrer auf Schadenersatz vor dem Landgericht (LG) Regensburg in Anspruch genommen. Die Aussagen der beiden Unfallbeteiligten stellten den Unfall gegensätzlich dar. Das LG holte zur Rekonstruktion des Unfalls das Gutachten eines Sachverständigen ein. Der wertete die Dashcam-Aufzeichnung aus und kam zu dem Ergebnis, dass die Unfallversion des Lkw-Fahrers zutraf.

Der Pkw-Fahrer legte Berufung ein und erklärte – wie schon vor dem LG – die Dashcam-Aufzeichnungen dürften nicht verwertet werden, da dies einen Eingriff in sein Persönlichkeitsrecht darstelle. Das OLG war jedoch ebenfalls der Auffassung, dass die Aufzeichnungen verwertet werden dürfen. Das Interesse des Beweisführers an einem effektiven Rechtsschutz und seinem Anspruch auf rechtliches Gehör überwiege das Interesse des Unfallgegners an dessen Persönlichkeitsrecht insbesondere dann, wenn andere zuverlässige Beweismittel – so wie hier – nicht zur Verfügung stünden. Durch die Aufzeichnung werde nicht in die Intim- oder Privatsphäre des Klägers eingegriffen. Sein Interesse bestehe lediglich darin, dass "sein im öffentlichen Verkehrsraum stattfindendes Verhalten nicht für einen kurzen Zeitraum dokumentiert werde". Demgegenüber stehe das Interesse des Beklagten, nicht auf der Grundlage unwahrer Behauptungen zu Unrecht verurteilt zu werden. Dies habe Vorrang gegenüber dem "sehr geringfügigen Eingriff in die Interessen des Unfallgegners".

Hinweis: [Die Dashcams sind seit geraumer Zeit stark umstritten](#), weil sie den Verkehr permanent aufzeichnen und so eine große Menge Daten erzeugen. Bisher gibt es keine höchstrichterliche Rechtsprechung zur Verwertung dieser Daten.